

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Mai 1967

Nummer 19

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	23. 5. 1967	Gesetz zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen	72
223	23. 5. 1967	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen (Lernmittelfreiheitsgesetz — LFG)	72
	23. 5. 1967	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1967 (Haushaltsgesetz 1967)	72
	23. 5. 1967	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1967 (Finanzausgleichsgesetz 1967 — FAG 1967)	77

20320

**Gesetz
zur Änderung des Besoldungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 23. Mai 1967

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19. August 1965 (LBesG 65) — GV. NW. S. 258 — wird wie folgt geändert:

In der Besoldungsordnung B wird in die Besoldungsgruppe B 8 eingefügt:

„Generalsekretär des Deutschen Bildungsrates“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Mai 1967

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn

Für den Innenminister

Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Dr. H. Kohlhase

Der Finanzminister

Wertz

— GV. NW. 1967 S. 72.

223

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Einführung und
Durchführung der Lernmittelfreiheit
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Lernmittelfreiheitsgesetz — LFG)**

Vom 23. Mai 1967

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Lernmittelfreiheitsgesetz vom 29. Juni 1965 (GV. NW. S. 210) wird für das Schuljahr 1967/68 wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Lernmittelfreiheit

(1) Im Schuljahr 1967/68 tragen das Land und die Erziehungsberechtigten die Aufwendungen, die für die Beschaffung von Lernmitteln an den Schulen erforderlich sind.

(2) Der Anteil, mit dem sich das Land an den Aufwendungen nach Absatz 1 in diesem Schuljahr je Schüler beteiligt, ist auf Grund von Durchschnittsbeträgen zu ermitteln. Der Anteil des Landes beträgt 50 v. H. des Durchschnittsbetrages.

(3) 10 v. H. des Gesamtbetrages, der sich aus den Anteilen des Landes nach Absatz 2 Satz 2 ergibt, sind für Härtefälle zusätzlich bereitzustellen.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Beschaffung der Lernmittel

Der Schüler erhält für dieses Schuljahr zu Lasten des Landes einen Gutschein, dessen Wert dem nach § 1

Abs. 2 errechneten Anteil des Landes entspricht und für den er im freien Handel Schulbücher nach § 3 Abs. 1 erwirbt. In Härtefällen kann dem Schüler nach pflichtmäßigem Ermessen ein weiterer Gutschein ausgeteilt werden. Im übrigen sind die Aufwendungen für Schulbücher von den Erziehungsberechtigten zu tragen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Mai 1967

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Heinz Kühn

Für den Innenminister

Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Dr. H. Kohlhase

Der Finanzminister
Wertz

Für den Arbeits- und Sozialminister

Der Minister für Bundesangelegenheiten
Kassmann

Der Kultusminister
Fritz Holthoff

— GV. NW. 1967 S. 72.

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltspans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Rechnungsjahr 1967
(Haushaltsgesetz 1967)**

Vom 23. Mai 1967

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltspans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1967 wird in Einnahme und Ausgabe auf

10 947 511 400 Deutsche Mark

festgestellt, und zwar

im ordentlichen Haushaltspans

auf 10 414 596 400 Deutsche Mark an Einnahmen

und

auf 10 414 596 400 Deutsche Mark an Ausgaben,

im außerordentlichen Haushaltspans

auf 532 915 000 Deutsche Mark an Einnahmen

und

auf 532 915 000 Deutsche Mark an Ausgaben.

§ 2

Soweit die Entwicklung auf der Einnahme- und Ausgabeseite des Haushaltspans es erfordert, kann der Finanzminister die Inanspruchnahme von Mitteln für bestimmte Ausgabekategorien oder für Gruppen von solchen von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

§ 3

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Besteitung der im außerordentlichen Haushaltspans veranschlagten Ausgaben Kreditmittel mit einem Erlöse bis zum Höchstbetrag von 532 915 000 DM zu beschaffen. Die Kreditermächtigung erhöht sich insoweit, als die Zuweisungen

aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und sonstiger Stellen die im außerordentlichen Haushaltsplan bei Kapitel A 03 02 Titel 91, Kapitel A 07 05 Titel 91 bis 96 und Kapitel A 10 06 Titel 96 veranschlagten Beträge übersteuern.

(2) Die dem Finanzminister durch § 3 des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1966 vom 8. Februar 1966 (GV. NW. S. 25) erteilte Ermächtigung zur Beschaffung von Geldmitteln im Wege des Kredits zur Deckung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans gilt auch für das Rechnungsjahr 1967, soweit sie nicht schon im Rechnungsjahr 1966 ausgeschöpft worden ist.

(3) Die im außerordentlichen Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzministers geleistet werden.

§ 4

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

- a) für Kredite an die gewerbliche Wirtschaft und die freien Berufe bis zu 400 000 000 DM
- b) für Kredite an die Landwirtschaft und Forstwirtschaft bis zu 2 000 000 DM
- c) für Kredite an die Aktionsgemeinschaft „Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH bis zu 135 000 000 DM.

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der vorstehenden Ermächtigungen bedarf es der Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie kann für bestimmte Arten von Bürgschaften innerhalb bestimmter Gesamtbeträge und bestimmter Richtlinien auf Vorschlag des Finanzministers allgemein erteilt werden.

(3) Die Bürgschaften zu 1 a) und 1 b) dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen.

§ 5

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zugunsten der Kernforschungsanlage Jülich des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 16 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren vom 23. Dezember 1959 (BGBI. I S. 814) in der Fassung des Ersten Änderungs- und Ergänzungsgesetzes vom 23. April 1963 (BGBI. I S. 201) und des Siebenten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 1. Juni 1964 (BGBI. I S. 337) sowie § 9 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 22. Februar 1962 (BGBI. I S. 77) bis zum Betrage von 100 000 000 DM zu übernehmen.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, der Aktionsgemeinschaft „Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH sowie einzelnen gewerblichen Betrieben gegenüber Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Gesamthöhe von 50 000 000 DM zu übernehmen. Die Verpflichtungen sind nach Art, Betrag und Zeitdauer zu begrenzen. Das Nähere wird durch Richtlinien geregelt, die der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr nach Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags erlässt.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, dem Marien-Hospital in Gelsenkirchen-Altstadt gegenüber eine Verpflichtung zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Gesamthöhe von 3 000 000 DM zu übernehmen.

(4) Bei Inanspruchnahme des Landes aus diesen Gewährleistungsverpflichtungen können die Mittel der Bürgschaftssicherungsrücklage in Anspruch genommen werden.

§ 6

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 500 000 000 DM aufzunehmen.

§ 7

(1) Innerhalb der einzelnen Haushaltsskapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

- 1. Titel 104 a (Bezüge der Angestellten) und 104 b (Bezüge der Arbeiter),
- 2. Titel 201 a (Unterhaltung, 201 b Ersatz und 201 c Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen),
- 3. Titel 200 (Geschäftsbedürfnisse) und 203 (Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren),
- 4. mit Zustimmung des Finanzministers sämtliche Titel für Sachausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Haushaltsskapitel dürfen im Bedarfsfalle verwendet werden die veranschlagten Ausgabemittel bei

- 1. Titel 101 (Bezüge der planmäßigen Beamten und Richter) bis zur Höhe der Ersparnisse, die durch zeitweilige Nichtbesetzung von Plänen eintreten für Titel 103 (Bezüge der beamteten Hilfskräfte) und Titel 104 (Bezüge der nichtbeamteten Kräfte),
- 2. Titel 103 (Bezüge der beamteten Hilfskräfte) für Titel 104 (Bezüge der nichtbeamteten Kräfte),
- 3. Titel 106 (Unterstützungen für Landesbedienstete) für Titel 107 (Beihilfen für Landesbedienstete),
- 4. Titel 108 (Beschäftigungsvergütungen, Trennungsentzündigungen usw.) für Titel 217 (Umzugskostenvergütungen).

(3) Nach Maßgabe der in den Haushaltssplan aufgenommenen Vermerke sind

- a) die übertragbaren Mittel nachstehend aufgeführter Titel gegenseitig deckungsfähig:
 - 1. Kapitel 03 03 Titel 600 Unterteile a und b,
 - 2. Kapitel 06 02 Titel 570 a und 571 a,
 - 3. Kapitel 06 02 Titel 570 b und 571 b,
 - 4. Kapitel 06 02 Titel 571 Unterteile a und c,
 - 5. Kapitel 07 05 Titel 570 Unterteile 1 und 2,
 - 6. Kapitel 07 11 Titel 190, 290 und 875,
 - 7. Kapitel 14 63 Titel 700 und 701,
 - 8. Kapitel 14 65 Titel 682 A Unterteile a und b,
 - 9. Kapitel 14 65 Titel 684 Unterteile a und b,
- b) die übertragbaren Mittel nachstehend aufgeführter Titel einseitig deckungsfähig:
 - 1. Kapitel 02 05 Titel 660,
 - 2. Kapitel 05 11 A, 05 12 A, 05 13 A, 05 14 A, 05 15 A, 05 15 C, 05 16 und 05 17 jeweils Titel 329,
 - 3. Kapitel 05 41 A und 05 41 B Titel 300 Unterteile a und b,
 - 4. Kapitel 05 42 Titel 300 Unterteil b,
 - 5. Kapitel 06 02 Titel 570 Unterteil b,
 - 6. Kapitel 06 02 Titel 571 Unterteile a und b,
 - 7. Kapitel 08 03 Titel 954 Unterteile a und b,
 - 8. Kapitel 14 65 Titel 681 und 682 A.

§ 8

(1) Die Übertragung von Ausgabemitteln nach den Vorschriften der Reichshaushaltssordnung und den im Haushaltplan enthaltenen einzelnen Vermerken bedarf der Zustimmung des Finanzministers.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags auch für solche Ausgabenansätze, die im Haushaltplan nicht ausdrücklich als übertragbar bezeichnet sind, die Übertragbarkeit anzugeben, soweit Leistungen aus diesen Ausgabenansätzen für bereits bewilligte Maßnahmen noch im folgenden Rechnungsjahr erforderlich sind.

(3) Der Finanzminister kann in Einzelfällen mit Einverständnis des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags bestimmen, daß unvorhergesehene und unabsehbare überplanmäßige Ausgaben bei übertragbaren Bewilligungen zu Lasten des laufenden Rechnungsjahrs geleistet werden.

(4) Bei Anwendung des § 30 a der Reichshaushaltssordnung ist der Betrag von 30 000 DM durch den Betrag von 150 000 DM und der Betrag von 10 000 DM durch den Betrag von 30 000 DM zu ersetzen.

(5) In den Fällen des § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltssordnung gilt im Rechnungsjahr 1967 als Wertgrenze des § 3 Abs. 2 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen der Betrag von 500 000 DM.

(6) Ausgaben, die im neuen Rechnungsjahr fällig werden, jedoch wegen des fristgerechten Eingangs beim Empfänger vorher gezahlt werden müssen, und die im voraus zu zahlenden Dienst-, Versorgungs- und ähnliche Bezüge für den ersten Monat des neuen Rechnungsjahrs sind abweichend von § 68 Abs. 1 der Reichshaushaltssordnung in den Büchern des neuen Rechnungsjahrs nachzuweisen.

(7) Der Finanzminister kann auf Antrag einer obersten Dienstbehörde bestimmen, daß in besonderen Ausnahmefällen mit Wirkung bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahrs einer Wohnung die Eigenschaft als Dienstwohnung beigelegt wird.

§ 9

(1) Der Finanzminister kann zulassen, daß Beträge, die von einer Verwaltung zugunsten anderer Verwaltungen oder Dritter verauslagt worden sind, bei ihrer Erstattung von der Ausgabe abgesetzt werden können.

(2) Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahmen den Haushaltssatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabentitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 der Reichshaushaltssordnung die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahrs für die Zwecke des Ausgabentitels nicht verwendet worden sind, in der Haushaltssrechnung als Ausgaberest und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

§ 10

(1) Übertarifliche Leistungen an Angestellte und Arbeiter bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministers.

(2) Tritt ein planmäßiger Beamter oder Richter, der unter Wegfall der Dienstbezüge zu einem anderen Dienstherrn abgeordnet oder beurlaubt war und der bei seiner Verwaltung auf einer Leerstelle geführt wird, wieder zu seiner Verwaltung zurück, so ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuführen. Mit der Einweisung in die Planstelle fällt eine mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausgebrachte Leerstelle weg.

(3) Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle mangels freier Planstellen geführt werden muß, dürfen die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltssordnung ohne besondere Zustimmung des Finanzministers über die Ansätze des Haushaltspans hinaus geleistet werden.

§ 11

(1) Die Landesregierung kann im Rahmen der von ihr zu erlassenden Richtlinien über die Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen (Kraftfahrzeugrichtlinien) für Amtsträger, Beamte und Richter, denen ein Dienstkraftwagen zur ständigen Benutzung zur Verfügung steht, für Sonderfälle dessen unentgeltliche Benutzung zu privaten Zwecken zulassen. Für diese Dienstkraftfahrzeuge kann eine Insassen-Unfallversicherung abgeschlossen werden.

(2) Für die Landtagsverwaltung trifft die Regelung nach Absatz 1 der Landtagspräsident.

§ 12

Beabsichtigt der Finanzminister für Ausgabenansätze des außerordentlichen Haushaltspans Ausgabeermächtigungen zu erteilen, bevor Einnahmen aus Anleihen oder sonstige außerordentliche Einnahmen zur Verfügung stehen, so hat er vor seiner Entscheidung den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags zu hören.

§ 13

(1) Aus konjunkturpolitischen Gründen kann die Landesregierung die Verfügung über bestimmte Ausgabemittel von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Sicherung des volkswirtschaftlichen Gleichgewichts die Inanspruchnahme von Mitteln

- a) für neue Baumaßnahmen des Landes und für Anschaffungen (Titel 850 bis 889) von ihrer Zustimmung abhängig zu machen,
 - b) für die Fortführung begonnener Baumaßnahmen bis zu 20 vom Hundert des jeweiligen Jahresansatzes einzuschränken,
- soweit die einzelne Maßnahme den Betrag von 1 000 000 DM überschreitet.

(3) Wenn die in Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, wird die Landesregierung darüber hinaus ermächtigt, Ausgabemittel, die für die Förderung von Baumaßnahmen und Anschaffungen Dritter bestimmt sind, zu sperren.

§ 14

Im Etatjahr 1967 können von den im Kapitel 05 37 Titel 601 ausgewiesenen Ergänzungszuschüssen für Volkschulen bis zu 10 000 000 DM als Landeszuschüsse zu den notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülern zu Mittelpunktschulen oder Sonderschulen in Anspruch genommen werden, die von kommunalen Schulträgern übernommen werden.

§ 15

(1) 5 vom Hundert der Ausgabenansätze bei den Titeln 500 bis 709 und 870 bis 998 des ordentlichen Haushaltspans sind gesperrt und dürfen nur mit Zustimmung des Finanzministers in Anspruch genommen werden. In Höhe der gesperrten Beträge dürfen auch keine Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben eingegangen werden.

(2) Der Finanzminister soll die gesperrten Beträge nur freigeben, wenn im Zeitpunkt der Freigabe das Istaufkommen an Landessteuern den Anteil der bei Kapitel 14 01 veranschlagten Steuereinnahmen erreicht hat, der dem Durchschnitt der letzten drei Jahre im vergleichbaren Zeitraum am Jahressteueraufkommen entspricht.

(3) Von der Sperre ausgenommen sind durchlaufende Beträge und Ausgaben auf Grund bestehender rechtlicher Verpflichtungen.

§ 16

Der Finanzminister kann Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erlassen.

§ 17

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Mai 1967

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Finanzminister W e r t z

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Gleitze

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
zugleich für
den Innenminister
Dr. H. Kohlhase

Der Minister für Bundesangelegenheiten
zugleich für
den Arbeits- und Sozialminister
K a s s m a n n

Der Kultusminister
Fritz Holtboff

Der Justizminister
Dr. Josef Neuberger

Anlage

zum Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1967 (Haushaltsgesetz 1967)

G e s a m t p l a n
des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen
Rechnungsjahr 1967

Einzelplan	Einnahmen	Ausgaben
	Ansatz 1967 DM	Ansatz 1967 DM
I. Ordentlicher Haushaltsplan		
01 Landtag	316 400	15 422 600
02 Ministerpräsident und Staatskanzlei	4 131 100	231 149 000
03 Innenminister	305 835 400	1 337 655 400
04 Justizminister	236 943 800	554 197 900
05 Kultusminister	728 313 100	3 711 362 500
06 Arbeits- und Sozialminister	37 914 400	612 064 100
07 Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	54 291 800	1 374 605 600
08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	12 813 400	481 969 700
10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	114 192 300	491 607 900
12 Finanzminister	169 453 300	511 892 800
13 Landesrechnungshof	50 600	4 221 400
14 Allgemeine Finanzverwaltung	8 750 340 800	1 088 447 500
	10 414 596 400	10 414 596 400
II. Außerordentlicher Haushaltsplan		
A 03 Innenminister	—	53 000 000
A 07 Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	126 915 000	276 915 000
A 08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	—	37 500 000
A 10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	90 000 000	165 500 000
A 14 Allgemeine Finanzverwaltung	316 000 000	—
	532 915 000	532 915 000

— GV. NW. 1967 S. 72.

Gesetz
zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs
mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden
für das Rechnungsjahr 1967
(Finanzausgleichsgesetz 1967 — FAG 1967)

Vom 23. Mai 1967

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Finanz- und Lastenausgleich

§ 1

(1) Das Land stellt zur Gewährung von allgemeinen Finanzzuweisungen und zweckgebundenen Zuschüssen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1967 25 v. H. des Landesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer und seiner übrigen Steuereinnahmen mit Ausnahme der Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung (Steuerverbund).

Für die Berechnung des Anteils der Gemeinden und Gemeindeverbände sind die Steuereinnahmen nach Satz 1

- a) um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat,
- b) um den Betrag zu ermäßigen, den das Land nach § 6 Abs. 1 bis 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1965 (BGBl. I S. 1945, 1966 I S. 87), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1967 (BGBl. I S. 509), abzuführen hat,
- c) um die gemäß § 16 des Rennwett- und Lotteriesteuergesetzes vom 8. April 1922 in der Fassung der Verordnung über die einstweilige Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs vom 30. Oktober 1944 (RGBl. I S. 282) den Rennvereinen zustehenden Anteile an der Totalisatorsteuer zu ermäßigen,
- d) um das nach dem Feuerschutzgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 113) zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes zweckgebundene Aufkommen an Feuerschutzsteuer zu ermäßigen,
- e) um das an den Bund abzuführende Aufkommen gemäß § 5 a Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Bergmannsprämien vom 19. Dezember 1963 (BGBl. I S. 983) zu ermäßigen.

Der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände ist nach den Ansätzen im Haushaltplan des Landes zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Rechnungsjahrs ist im übernächsten Rechnungsjahr vorzunehmen.

(2) Der nach Absatz 1 vom Land zur Verfügung zu stellende Betrag ist für die allgemeinen Finanzzuweisungen nach den §§ 2 bis 10, für die Zuweisungen zu den Kosten der Planung, Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht bei den Bundesfernstraßen nach § 11 Abs. 2 Buchst. b), für die Zuweisungen für die Auftragsverwaltung nach § 14 Abs. 2 und 3 sowie für die Zuweisungen für das Schulbauprogramm nach § 17 zu verwenden.

(3) Außerhalb des Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände die weiteren in diesem Gesetz vorgesehenen zweckgebundenen Zuschüsse.

Zweiter Abschnitt

Allgemeine Finanzzuweisungen

1. Unterabschnitt

Gesamtbeträge

§ 2

Die Gemeinden, die Landkreise und die Landschaftsverbände erhalten allgemeine Finanzzuweisungen, soweit ihre eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen.

Hierfür werden nach Maßgabe der im Landeshaushalt vorgesehenen Bestimmungen im Rechnungsjahr 1967 zur Verfügung gestellt:

1. für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden	1 311 115 000 DM
2. für Schlüsselzuweisungen an die Landkreise	211 000 000 DM
3. für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände	194 000 000 DM
4. für einen Ausgleichsstock für die Gemeinden und Landkreise	36 000 000 DM
	1 752 115 000 DM.

2. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 3

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabebelastung und ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung oder den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl und die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in Deutsche Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Steuerkraftmeßzahl 87,5 v. H. der Ausgangsmeßzahl erreicht.

(3) Die Ausgangsmeßzahl (Absatz 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird vom Innenminister und vom Finanzminister so errechnet, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen der Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(4) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 3, 4 und 5 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, für einzelne Gemeinden abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Absatzes 1 nicht hinreichend gerecht werden.

(5) Sind seit dem 1. Januar 1964 Gemeinden nach § 16 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in eine bestehende Gemeinde eingegliedert oder zu einer Gemeinde zusammengeschlossen worden, so können der Innenminister und der Finanzminister die Schlüsselzuweisungen der Gemeinde bis zur Höhe der Schlüsselzuweisungen aufstocken, die für die beteiligten Gemeinden insgesamt vor der Eingliederung oder dem Zusammenschluß zuletzt festgesetzt worden sind.

§ 4

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 3 Abs. 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.

1. Hauptansatz

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde

mit nicht mehr als	5 000 Einwohnern	120 v. H.
mit	10 000 Einwohnern	125 v. H.
mit	15 000 Einwohnern	128 v. H.
mit	20 000 Einwohnern	129 v. H.
mit	25 000 Einwohnern	130 v. H.
mit	50 000 Einwohnern	139 v. H.
mit	100 000 Einwohnern	145 v. H.
mit	200 000 Einwohnern	150 v. H.
mit	500 000 Einwohnern	155 v. H.
	und mehr	

der Einwohnerzahl.

Für die Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 v. H. nach oben abgerundet.

2. Der Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde 18 v. H. der Einwohnerzahl übersteigt. Ist der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 v. H. des Unterschiedes vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit dieser 30 v. H. übersteigt.

An die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl tritt ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 v. H. des Unterschiedes zwei Tausendstel des Hauptansatzes gewährt.

Unselbständige Bevölkerung sind die Arbeiter und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf im Sinne der für die Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961 geltenden Begriffsbestimmungen.

3. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Gemeinden, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 10 v. H. des Hauptansatzes.

§ 5

(1) Die Steuerkraftmeßzahl wird ermittelt, indem die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

- | | | |
|--|-------------------------|----------------------------|
| a) bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben | die Meßbeträge | mit 80 v. H. |
| b) bei der Grundsteuer von den Grundstücken: | die ersten Meßbeträge | 20 000 DM mit 120 v. H. |
| | die weiteren Meßbeträge | 100 000 DM mit 160 v. H. |
| | die weiteren Meßbeträge | 400 000 DM mit 200 v. H. |
| | die weiteren Meßbeträge | 4 000 000 DM mit 220 v. H. |
| | die weiteren Meßbeträge | mit 240 v. H. |

der Berechnung zu Buchst. a) und b) sind die von den Finanzämtern im Anschreibungsjahr 1966 angeschriebenen Grundsteuermeßbeträge zugrunde zu legen;

c) bei der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital das durch den Hebesatz für das Kalenderjahr 1966 geteilte und auf einen Hebesatz von 200 v. H. umgerechnete Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1965 bis 30. September 1966, vermehrt um die Hälfte der Ist-Einnahmen und vermindert um die vollen Ist-Ausgaben an Gewerbesteuerausgleichsbeträgen in diesem Zeitraum.

§ 6

Die nach §§ 3 bis 5 auf die Gemeinden entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigten. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels eines späteren Jahres vorgenommen werden. Von einer Berichtigung oder einem Ausgleich ist abzusehen, wenn sie zu einer Änderung der Schlüsselzuweisung von nicht mehr als 500 DM führt, oder wenn bei Gemeinden, die auch nach der Berichtigung keine Schlüsselzuweisung erhalten, die Steuerkraftmeßzahl sich um nicht mehr als 1 000 DM ändert.

§ 7

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Der Landkreis darf den einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landkreise

§ 8

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Landkreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabebelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.

(2) Die durchschnittliche Ausgabebelastung wird durch die Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem folgende Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden Grundbetrag vervielfältigt werden. Der Grundbetrag wird vom Innenminister und vom Finanzminister so errechnet, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Landkreise zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

1. Hauptansatz

Er beträgt für jede Gemeinde des Landkreises

mit 1—25 000 Einwohnern 100 v. H.,
über 25 000 Einwohner 90 v. H.

der Einwohnerzahl dieser Gemeinde.

2. Grenzlandansatz

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Landkreise, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 5 v. H. des Hauptansatzes.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 27,5 v. H. der Umlagegrundlagen, die für das Finanzausgleichsjahr gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden, der gemeindefreien Grundstücke und der Gutsbezirke zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt, wenigstens aber so viel, daß die Schlüsselzuweisung zusammen mit der Umlagekraftmeßzahl 80 v. H. der Ausgangsmeßzahl erreicht.

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 9

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden der beiden Landschaftsverbände ist von seiner durchschnittlichen Ausgabebelastung und von seiner Umlagekraft auszugehen.

(2) Die durchschnittliche Ausgabebelastung wird durch die Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des Landschaftsverbandes mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister zu errechnenden einheitlichen Grundbetrag vervielfältigt wird. Der Grundbetrag ist so zu errechnen, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

(3) Die Umlagekraft wird durch die Umlagekraftmeßzahl dargestellt. Sie beträgt 9,25 v. H. der Umlagegrundlagen, die für das Finanzausgleichsjahr gelten. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.

(4) Jeder Landschaftsverband erhält als Schlüsselzuweisung den Betrag, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

5. Unterabschnitt

Ausgleichsstock

§ 10

(1) Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen zur Gewährung von Bedarfzuweisungen an Gemeinden und Landkreise. Durch die Bedarfzuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen im Einzelfalle Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(2) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks können daneben verwendet werden:

- a) für Zuschüsse an Gemeinden zu einmaligen Ausgaben, die aus Anlaß des Zusammenschlusses von Gemeinden entstehen, bis zu 6 000 000 DM,
- b) für Zuweisungen an Gemeinden im Raume Bonn, die durch Dienststellen des Bundes in besonderem Maße belastet werden, bis zu 10 000 000 DM.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung der Mittel und ihre Verwendung.

(4) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshauswahl übertragbar.

Dritter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

1. Unterabschnitt

Straßen

§ 11

(1) Die Landschaftsverbände erhalten für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landstraßen

- a) für freie Strecken 4 400 DM je Kilometer,
- b) für Ortsdurchfahrten 5 000 DM je Kilometer.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltspans

- a) für den Neu-, Um- und Ausbau der Landstraßen 275 100 000 DM,
- b) zu den Kosten der Planung, Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht bei den Bundesfernstraßen einen Zuschuß von 30 000 000 DM.

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis von 48 zu 52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten den Betrag zu b) auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe nach den im Rechnungsjahr 1967 für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Neu-, Um- und Ausbau von Bundesfernstraßen im Gebiet des Landes auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufzuteilen und seine Verwendung zu regeln.

§ 12

(1) Die Landkreise und die Gemeinden erhalten zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen schlüsselmäßig zu verteilenden Betrag in Höhe von 30 v. H. der im Haushaltspans des Landes für das Rechnungsjahr 1967 veranschlagten Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten nach Maßgabe des Haushaltspans

- a) die Landkreise einen Betrag von 88 200 000 DM,
- b) die Gemeinden einen Betrag von 155 400 000 DM.

(3) Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und der Innenminister regeln die Aufteilung der Beträge nach Absatz 2 auf die Landkreise und die Gemeinden im Einvernehmen mit dem Finanzminister und im Benehmen mit dem Kommunalpolitischen Ausschuß und dem Verkehrsausschuß des Landtags. Sie können dabei bestimmen, daß die Landkreise die auf die Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern entfallenden Beträge in Abweichung von Absatz 1 nach der Dringlichkeit der Maßnahmen verteilen.

(4) Für Zuschüsse an die Landkreise und die Gemeinden zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung, soweit es sich handelt um

- a) den Neu-, Um- und Ausbau innerörtlicher Hauptverkehrsstraßen,
- b) den Neu-, Um- und Ausbau von Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz,
- c) den Ausbau und die Erweiterung des zwischenörtlichen Straßennetzes,
- d) den Bau von Brücken und
- e) Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs mit Massenverkehrsmitteln,

wird ferner über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltspans ein Betrag von 108 700 000 DM zur Verfügung gestellt. Für die Gewährung der Zuschüsse ist der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister zuständig.

(5) Die Landkreise und Gemeinden können die ihnen auf Grund der Gesetze zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs früherer Jahre zugeflossenen und bis zum Abschluß des Rechnungsjahres 1966 nicht verbrauchten Landeszuschüsse für den Neu-, Um- und Ausbau sowie die Unterhaltung, Instandsetzung und Verwaltung von Kreisstraßen und Gemeindeverbindungsstraßen zur Verstärkung der nach § 12 Abs. 1 und 2 auf sie entfallenden Beträge in Anspruch nehmen und nach den für diese Mittel geltenden Grundsätzen verwenden.

2. Unterabschnitt

Städtebau

§ 13

Zur Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen in Gemeinden und Gemeindeverbänden werden nach Maßgabe des Haushaltspans Zuschüsse und Darlehen in Höhe von 132 728 200 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister regelt die Verteilung und die Verwendung der Mittel.

3. Unterabschnitt

Auftragsverwaltung und Feuerschutz

§ 14

(1) Das Land erstattet den kreisfreien Städten und den Landkreisen die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben der Ämter für Verteidigungslasten und ihrer Lohnstellen in voller Höhe, soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und von dem Finanzminister als notwendig anerkannt werden.

Die Landkreise beteiligen die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden an den Zuschüssen und den sonstigen Einnahmen, in dem Umfang, wie sie an der Durchführung der Aufgaben tatsächlich mitwirken. Einigen sich die Landkreise und die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden über die Höhe der Beteiligung nicht, so entscheidet der Regierungspräsident.

(2) Die kreisfreien Städte und die Landkreise erhalten einen Zuschuß zu den Kosten aller übrigen Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, der nach der Einwohnerzahl bemessen wird.

Der Zuschuß beträgt	
für die kreisfreien Städte	26,70 DM je Einw.,
für die Landkreise	21,80 DM je Einw.
Die Landkreise sind verpflichtet, von diesem Betrag	
an die kreisangehörigen	
amtsfreien Gemeinden und	
Ämter mit nicht mehr als	
40 000 Einwohnern	7,95 DM je Einw.,
an die kreisangehörigen	
amtsfreien Gemeinden und	
Ämter mit mehr als	
40 000 Einwohnern	11,90 DM je Einw.

weiterzuleiten.

(3) Zum Ausgleich von Einnahmeausfällen, die durch die Einbeziehung der Zuschüsse zu den Kosten der Katasterämter in die Zuschüsse nach Absatz 2 entstehen, werden 15 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Beträge im Einvernehmen mit dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten auf die kreisfreien Städte und die Landkreise aufzuteilen.

(4) Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GS. NW. S. 147) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte zuständig sind, bleiben unberührt.

§ 15

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten Beihilfen für Feuerschutzzwecke und zur Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe der im Haushalt des Landes hierfür veranschlagten Beträge. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu beteiligen.

4. Unterabschnitt

Kriegsbedingte Fürsorge

§ 16

Das Land erstattet den kreisfreien Städten, den Landkreisen und den Landschaftsverbänden (Sozialhilfeträgern) die Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe nach dem 1. Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193) in der vom Bund übernommenen Höhe. Hierbei kann der Innenminister im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Finanzminister, soweit dies zum Ausgleich von Härten erforderlich ist, von der Bemessungsgrundlage des Bundes abweichen.

5. Unterabschnitt

Schulbau

§ 17

(1) Zur Förderung des Neu-, Um- und Ausbaues von Schulen in kommunaler Trägerschaft werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 265 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Innenminister und der Finanzminister regeln die Verteilung und die Verwendung im Einvernehmen mit dem Kultusminister.

(2) Die Zuschüsse werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände neben den Zuschüssen mindestens 25 v. H. dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden.

Vierter Abschnitt

Umlagen und Steuern

§ 18

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreis-

angehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) geltenden Steuerkraftzahlen (§§ 5 und 6) sowie in einem Hundertsatz der Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebeschuß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Der Umlagebeschuß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde außerdem dann, wenn der Umlagesatz auf mehr als 30 v. H. festgesetzt werden soll.

(5) Die Bestimmungen über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß in § 21 Satz 1 des Lippischen Gemeindeabgabengesetzes (Lipp. GS. 1930 S. 243) in der zur Zeit geltenden Fassung das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt wird.

(6) Die Erhebung der Jagdsteuer und der Schankeraubnissteuer bleibt den kreisfreien Städten und Landkreisen vorbehalten.

§ 19

Die Vorschriften des § 18 Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend auch für die Ämter, ferner für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben, und für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk. Der Beschuß über eine Erhöhung der Umlage für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk bedarf der Genehmigung des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten sowie des Innenministers.

§ 20

(1) Die Landschaftsverbände erheben von den kreisfreien Städten und den Landkreisen eine Umlage, soweit ihre sonstigen Einnahmen zum Ausgleich des Haushaltspans nicht ausreichen (Landschaftsverbandsumlage).

(2) Die Landschaftsverbandsumlage wird in Hundertsätzen der Steuerkraftzahlen und der Schlüsselzuweisungen (§§ 5 und 6) der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) festgesetzt.

(3) Der Umlagebeschuß bedarf der Genehmigung des Innenministers.

§ 21

Zweckgebundene Zuweisungen nach § 12 Abs. 4 Buchst. e) und § 13 können auch an juristische Personen gewährt werden, soweit diese Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden oder Gemeindeverbände zuständig sind.

§ 22

Die Mittel nach § 12 Abs. 1 und 2 und nach § 17 Abs. 1 sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten bestimmt.

Fünfter Abschnitt

Schlüssebestimmungen

§ 23

Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die einem Landschaftsverband, einem Landkreis oder einer Gemeinde nach diesem Gesetz zustehenden Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn der Landschaftsverband, der Landkreis oder die Gemeinde es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen zur Erfüllung der dem Landschaftsverband, dem Landkreis oder der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

§ 24

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Statistischen Landesamt auf den 31. Dezember 1965 fortgeschriebene Wohnbevölkerung. Für die Errechnung des Ansatzes nach der Zusammensetzung der Bevölkerung (§ 4 Nr. 2) ist das Ergebnis der Volkszählung vom 6. Juni 1961 maßgebend.

(2) Für die Gemeinden und Gemeindeteile, die auf Grund des Ausgleichsvertrages vom 8. April 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande (BGBl. II 1963 S. 463) mit Wirkung vom 1. August 1963 zur Bundesrepublik Deutschland gehören, sind bei der Errechnung des Ansatzes nach der Zusammensetzung der Bevölkerung (§ 4 Nr. 2) die vom Statistischen Landesamt nach dem Stand vom 1. August 1963 ermittelten Zahlen maßgebend.

(3) Als Länge der zu unterhaltenden Landstraßen (§ 11) gelten die am 30. Juni 1966 in den Straßenverzeichnissen (§§ 4 und 61 LStrG — GV. NW. 1961 S. 305 —) eingetragenen Straßenlängen.

§ 25

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, Finanzzuweisungen oder zweckgebundene Zuschüsse um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 26

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsanordnungen.

§ 27

Der in § 1 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1966 vorgesehene Ausgleich im Steuerverbund kann auch

bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch Absetzung der bis zum Abschluß der Haushaltsrechnung 1966 nicht verbrauchten Mittel aus dem Steuerverbund 1966 durchgeführt werden.

§ 28

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Mai 1967

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident Heinz Kühn

Der Finanzminister W e r t z

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Deneke

Deneke

Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
zugleich für
den Innenminister
Dr. H. Kahlbäck

Für den Arbeits- und Sozialminister
Der Minister für Bundesangelegenheiten

Kassmann

Der Kultusminister Fritz Holthoff

— GV, NW, 1967 S. 77.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung erteilt nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.